Derzeit gültige Fassung:	Geplante Veränderung:
Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt (nur für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf und Üllnitz) (Kosten-erstattungssatzung)	**Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt (nur für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf und Üllnitz) (Kostenerstattungssatzung)**
Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung , der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in der Sitzung vom 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung , der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in der Sitzung vom 19.12.2021 folgende Satzung beschlossen:
§1 **Allgemeines**	**§1** **Allgemeines**
(1) Die Stadt Staßfurt betreibt zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers in ihren Ortsteilen: Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf und Üllnitz, rechtlich selbständige Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung.	(1) Die Stadt Staßfurt betreibt zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers in ihren Ortsteilen: Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf und Üllnitz, rechtlich selbständige Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung.
(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für Grundstücks-anschlüsse (Aufwendungsersatz).	(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für Grundstücks-anschlüsse (Aufwendungsersatz).

§2 **Entstehung und Höhe des Erstattungsanspruchs** (1) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadt die Kosten für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Freigefälle nach folgenden Einheitssatz: bis zu einer Nennweite von DN 150 je lfd. Meter Anschlusskanal: 248,96 € Maßgebend dabei ist die Länge des Teilstücks vom Niederschlagswasserkanal in der Straße (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grund- stücks. Erfolgt die Grundstücksentwässerung über Regenfallrohre und/oder Reinigungsrohre, die sich außerhalb des zu entwässernden Grundstückes befinden, so endet der Grundstücksanschluss am Regenfallrohr bzw. Reinigungsrohr. Der Verlauf des Niederschlagswasserkanals wird in der Öffentlichkeitsmitte ange- nommen. (2) Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen größer einer Nennweite von DN 150 oder von Druck-Hausanschlussleitung sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten. Zusatzarbeiten bei der Herstellung und Erneuerung von Grund- stücksanschlüssen sind ebenfalls nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten. Dies umfasst alle Leistungen die von dem Standartverfahren abweichen wie zusätzliche Schachtungen, spezielles Material oder Überlängen von mehr als 6 Meter. (Entfällt) (3) Die Kosten für die Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.	**§2** **Entstehung und Höhe des Erstattungsanspruchs** (1) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadt die Kosten für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Freigefälle nach folgenden Einheitssatz: bis zu einer Nennweite von DN 150 je lfd. Meter Anschlusskanal: 248,96 € Maßgebend dabei ist die Länge des Teilstücks vom Niederschlagswasserkanal in der Straße (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grund- stücks. Erfolgt die Grundstücksentwässerung über Regenfallrohre und/oder Reinigungsrohre, die sich außerhalb des zu entwässernden Grundstückes befinden, so endet der Grundstücksanschluss am Regenfallrohr bzw. Reinigungsrohr. Der Verlauf des Niederschlagswasserkanals wird in der Öffentlichkeitsmitte ange- nommen. (2) Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen größer einer Nennweite von DN 150 oder von Druck-Hausanschlussleitung sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten. (3) Die Kosten für die Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(4) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes werden die Kosten gemäß Abs. 1 und 2 zuzüglich der Kosten für die Erdarbeiten und Rohrverlegung auf dem ersten Grund- stück berechnet.	(4) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes werden die Kosten gemäß Abs. 1 und 2 zuzüglich der Kosten für die Erdarbeiten und Rohrverlegung auf dem ersten Grund- stück berechnet.
(5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlus- ses.	(5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlus- ses.
(6) Die Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse werden grundsätzlich durch die Stadt hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksan- schlüsse an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen im Mischsystem (An- schlussleitung) sind dem Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" zu er- statten.	(6) Die Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse werden grundsätzlich durch die Stadt hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksan- schlüsse an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen im Mischsystem (An- schlussleitung) sind dem Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" zu er- statten.
§3 **Erstattungspflichtige**	**§3** **Erstattungspflichtige**
(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungs- gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.	(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungs- gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.	(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.	(3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
§4 **Vorausleistung**	**§4** **Vorausleistung**
Auf die künftige Erstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Erstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht er- stattungspflichtig ist.	Auf die künftige Erstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Erstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht er- stattungspflichtig ist.
§5 **Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen**	**§5** **Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen**
(1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Be- kanntgabe des Bescheides fällig.	(1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Be- kanntgabe des Bescheides fällig.
(2) Der Erstattungsbetrag kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einzie- hung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist die Einziehung des Erstat- tungsbetrages nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann dieser ganz oder zum Teil er- lassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprü- chen aus dem Schuldverhältnis gelten die§§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1 und§§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fas- sung entsprechend.	(2) Der Erstattungsbetrag kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einzie- hung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist die Einziehung des Erstat- tungsbetrages nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann dieser ganz oder zum Teil er- lassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprü- chen aus dem Schuldverhältnis gelten die§§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1 und§§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fas- sung entsprechend.

§6 **Auskunfts- und Duldungspflicht** (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. (2) Die Stadt bzw. die von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.	**§6** **Auskunfts- und Duldungspflicht** (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. (2) Die Stadt bzw. die von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
§7 **Anzeigepflicht** Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.	**§7** **Anzeigepflicht** Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
§8 **Datenverarbeitung** (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG- LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt bzw. durch sie Beauf- tragten zulässig. (2) Die Stadt bzw. die von ihr Beauftragten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.	**§8** **Datenverarbeitung** (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG- LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt bzw. durch sie Beauf- tragten zulässig. (2) Die Stadt bzw. die von ihr Beauftragten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§9 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig i. S. von§ 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig a. entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erfor- derlichen Auskünfte nicht erteilt; b. entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert; c. entgegen § 7 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht inner- halb eines Monats schriftlich anzeigt; (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro (10.000,00 Euro) geahndet werden.	**§9** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig i. S. von§ 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig a. entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erfor- derlichen Auskünfte nicht erteilt; b. entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert; c. entgegen § 7 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht inner- halb eines Monats schriftlich anzeigt; (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro (10.000,00 Euro) geahndet werden.
§10 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	**§10** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.